

Richtlinien
zur kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
in Lohfelden
(in der Fassung der 2. Änderung)

Die Gemeinde Lohfelden hat ein starkes Interesse die kommunale Jugendarbeit, sowie die Jugendarbeit der Vereine und Verbände zu unterstützen und zu fördern.

Der hohe Stellenwert der kommunalen Jugendarbeit und die Arbeit der Vereine und Verbände in diesem Bereich werden durch die Richtlinie zur kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit manifestiert.

Die Einbindung der jungen Generation in das gesellschaftliche und politische Leben braucht einen verbindlichen Rahmen der kommunalen Förderung, damit eine verlässliche Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Akteure gewährleistet werden kann.

Gefördert werden die Angebote für Jugendliche in den Bereichen Freizeiten und Sport, politische Bildung, soziale Integration und Gender.

Die Förderung von Maßnahmen, die finanzielle Unterstützung von Investitionen oder Veranstaltungen soll den Handlungsspielraum der Vereine und Verbände erweitern. Die Maßnahmen dürfen dabei nicht sozial ausgrenzend angelegt sein oder einer politischen bzw. religiösen Weltanschauung dienen.

Diese Richtlinie ist als Motivation für Vereine und Verbände und deren Jugendarbeit gedacht und soll die Attraktivität Lohfeldens für Familien und Jugendliche erhöhen. Im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Mittel herrscht Planungssicherheit ebenso für die Vereine und Verbände, wie für die kommunale Jugendarbeit. Die politischen Akteure geben hiermit der Verwaltung eine klar definierte Handlungsgrundlage für die Erfüllung der gestellten Aufgaben.

I. Allgemeiner Teil

1. Was wird gefördert

Gefördert werden Maßnahmen und Programme der kommunalen Jugendpflege und der Träger der freien Jugendarbeit in den Bereichen:

- Jugendfreizeithilfen
- Jugendbildungsveranstaltungen
- Jugendsportangebote
- Material für die Jugendarbeit
- Instandhaltung und Einrichtung von Jugendräumen
- Programme zur Unterstützung von Jugendlichen in Notlagen
- Genderprojekte

2. Wer wird gefördert

- Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Lohfelden
- Betreuer von geförderten Veranstaltungen in einem festgelegten Teilnehmer/Betreuersatz für jeweils min. acht förderungsfähige Teilnehmer ein Betreuer (zwei Betreuer ab 16 TN ...)
- Inhaltlich die Zielgruppe betreffende Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitskreis-, Mannschafts- und Gruppenleiter, die Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahre betreuen

3. Welche Institutionen können Förderung beantragen

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine und Verbände in der Gemeinde Lohfelden. Diese müssen eine betreute Jugendarbeit mit fachlicher Qualifizierung vorweisen, die sich auf dem Boden der demokratischen Rechtsordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bewegt. Ausgenommen sind politische oder religiöse Veranstaltungen, sowie diskriminierende und sozial ausgrenzende Veranstaltungen.

4. Haushaltsmittel

Die Gemeinde stellt aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre Haushaltsmittel zur Verfügung, die den Anforderungen angepasst werden können. Eine Maßnahme kann ohne vorherige Genehmigung durch den Gemeindevorstand mit einer Fördersumme von maximal 800 € bezuschusst werden.

Darüber hinaus sind Anträge, die eine höhere Förderungssumme nach sich ziehen, im Vorfeld mindestens im September des Vorjahres, anzumelden, damit über eine Bewilligung entschieden wird und gegebenenfalls die nötigen Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

5. Antrag und Bewilligung

Für die Beantragung von Zuschüsse ist ein förmlicher Antrag der Gemeinde Lohfelden zu verwenden, der bei der Jugendpflege Lohfelden erhältlich ist. Diesem sind Kopien der Rechnungen sowie eine Teilnehmerliste der Veranstaltung hinzuzufügen.

In einer Frist von vier Wochen bis nach der Veranstaltung müssen die Unterlagen bei der Gemeinde Lohfelden, Abt. Jugendpflege, eingereicht werden.

Eine Bewilligung des Antrages kann nur in Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Richtlinien der kommunalen Förderung erfolgen.

6. Auszahlungsmodalitäten und Widerruf der Bewilligung

Nach Bewilligung eines Antrages wird der festgelegte Betrag auf ein Konto des berechtigten Antragsstellers überwiesen.

In begründeten Fällen kann im Vorfeld ein Zuschuss als Vorleistung gewährt werden.

Die Gemeinde Lohfelden kann die Antragssumme ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Angaben sich als falsch erweisen oder sich die Anspruchsvoraussetzungen geändert haben. Die Rückzahlung hat sofort zu erfolgen.

II. Förderrichtlinien

1. Jugendbildungsveranstaltungen

- | | | |
|--------------------------------|--|---|
| 1.1 | Kommunale Jugendpflege | 100% Kostenübernahme,
Deckung durch HH-Stellen |
| 1.2 | Jugendgruppen freier Träger, Vereine,
und Verbände | 50% Zuschuss für Veranstaltungen inkl.
Material und Verwaltungskosten |
| 1.3 | Seminare und Mitarbeiterfortbildung
ehrenamtlich tätiger Jugendleiter und
Betreuer | 50% der Unterkunft – und Verpflegungs-
kosten, Referentenhonorare und Arbeits-
material |
|
 | | |
| 2. <u>Jugendfreizeithilfen</u> | | |
| 2.1 | Freizeiten, Studienreisen, Lager im In-
land (min. 2 Übernachtungen) | Pro Tag und Teilnehmer 2,50 € |
| 2.2 | Freizeiten, Studienreisen, Lager im Aus-
land (min. 3 Übernachtungen) | Pro Tag und Teilnehmer 3,00 € |
| 2.3 | Besuch von Gastgruppen in Lohfelden | In Verbindung mit kommunalen Einrichtun-
gen pro Tag und Teilnehmer 2,50 €, sofern
nicht durch den Partnerschaftsetat gefördert |

3. Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Jugendräumen

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Kommunale Jugendräume | 100 % Kostenübernahme,
Deckung durch HH-Stellen |
| 3.2 | Kommunale Jugendräume, überwie-
gende Nutzung durch freie Träger | 100 % Kostenübernahme
der Betriebskosten
50 % Zuschuss
bei Ausbau und Renovierung |
| 3.3 | Jugendräume freier Träger | 50 % Zuschuss
bei Ausbau und Renovierung |

4. Sonstige Förderungen

- 4.1 Maßnahmen zur sozialen Integration und zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.
- 4.2 Projekte und Angebote im Themengebiet Gender
- 4.3 Maßnahmen zur Berufsfindung und Beratung sowie Hilfen für arbeitslose Jugendliche
- 4.4 Kulturelle und Medienpädagogische Angebote
Die Förderung bedarf einer vorherigen Anmeldung und Genehmigung des Projekts und wird mit 50% gefördert.

III. Gebühren- und Honorarordnung der Jugendpflege Lohfelden

1. Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen der Gemeinde Lohfelden

- 1.1 Die Gebühren richten sich nach der Kalkulation der jeweiligen Veranstaltung der Jugendpflege. Die Teilnehmerbeiträge sind, wenn nicht anders vereinbart, im Voraus auf ein Konto der Gemeindekasse Lohfelden zu entrichten.
- 1.2 Für alle Veranstaltungen der Jugendpflege Lohfelden sind die Ermäßigungen durch den Besitz des Lohfeldenpasses anwendbar.

2. Honorar und Vergütungen im Rahmen einer Tätigkeit für die Jugendpflege Lohfelden

- 2.1 Honorarkräfte bei regelmäßig, stundenweise stattfindenden Kursen und Veranstaltungen
- | | |
|---|---|
| Ohne Juleica oder pädagogische Ausbildung | 8,00 €/Std. |
| Mit gültiger Juleica | Angepasst an den
gesetzlichen Mindestlohn
gemäß Mindestlohngesetz.
(12,00 €/Std. am 1.10.22) |

Mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung 19,00 €/Std.

- 2.2 Honorarkräfte bei Freizeiten, Fahrten und Lagern (ganztätig, min. 6 Std.)
- | | |
|---|-------------|
| Helferinnen und Helfer (13 – 15 Jahre) | 20,00 €/Tag |
| Betreuerinnen und Betreuer (ab 16 Jahre) | 45,00 €/Tag |
| Betreuerinnen und Betreuer mit Leitungsfunktion | 60,00 €/Tag |

Bei mehrtätigen Veranstaltungen der kommunalen Jugendarbeit wird eine Jugendgruppenleiterausbildung vorausgesetzt bzw. pauschal mit 40,00 € bezuschusst, sofern die Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen, hauptamtlich organisierten Jugendarbeit stattfindet.

- 2.3 Referentenhonorare/Künstlerhonorare
Sind je nach Einsatz und Veranstaltung frei auszuhandeln. Übersteigt das Honorar 800,00 € bedarf es einer Genehmigung durch den Gemeindevorstand. Honorar und erbrachte Leistung müssen verhältnismäßig und marktgerecht bleiben.

- 2.4 Fahrt- und Sachkosten
Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter, Referentinnen und Referenten und sonstige Honorarkräfte können Fahrt- und Sachkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes geltend machen. Die Aufwendungen müssen vorher abgesprochen und genehmigt werden.

- 2.5 Steuerliche Behandlung von Honorarzahungen, Fahrt oder Sachkosten.
Honorare, Fahrt- oder Sachkosten müssen von dem jeweiligen Empfänger selbstverantwortlich den zuständigen Finanzbehörden angezeigt werden. Die Tätigkeiten sind ggf. dem jeweiligen Arbeitgeber zu melden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung der 2. Änderung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
Diese Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 26.05.2023

Der Gemeindevorstand

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Bärbel Fehr
Erste Beigeordnete